

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1918
Urteil Nr. 86/2001 vom 21. Juni 2001

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 14 (in der am 5. Oktober 1991 geltenden Fassung) des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden H. Boel und M. Melchior, den Richtern L. François, P. Martens, A. Arts und E. De Groot, und dem emeritierten Richter E. Cerexhe gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden H. Boel,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 15. März 2000 in Sachen der « Onderlinge Maatschappij der Openbare Besturen » (OMOB) und des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Antwerpen gegen H. Wijnants, dessen Ausfertigung am 23. März 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, in der am 5. Oktober 1991 geltenden Fassung, gegen den verfassungsmäßigen Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, der in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankert ist, falls ein Personalmitglied einer Rechtsperson oder Einrichtung, auf die sich Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes bezieht, Opfer eines Verkehrsunfalls ist, der unabsichtlich durch diese Rechtsperson bzw. Einrichtung oder durch deren Personalmitglieder verursacht wurde, indem hinsichtlich des Rechts des Opfers oder seiner Anspruchsberechtigten, Haftungsklage zu erheben, zwischen dem Opfer eines Arbeitsunfalls bzw. seinen Anspruchsberechtigten und dem Opfer eines Wegeunfalls bzw. seinen Anspruchsberechtigten unterschieden wird und nur aufgrund dieser Qualifizierung dem Opfer bzw. dessen Anspruchsberechtigten dieses Klagerecht und somit die Möglichkeit, eine vollständige Entschädigung zu erhalten, eingeräumt wird, wenn es sich beim Arbeitsunfall um einen Wegeunfall handelt, während in dem Fall, wo der Arbeitsunfall sich nicht auf dem Weg von oder zu der Arbeitsstelle ereignet hat, dieses Recht und diese Möglichkeit für das Opfer bzw. für dessen Anspruchsberechtigte ausgeschlossen sind? »

(...)

### IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. August 1967) in seiner durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Juli 1973 abgeänderten und am 5. Oktober 1991 geltenden Fassung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Dieser Artikel 14 lautete folgendermaßen:

« Art. 14. § 1. Ungeachtet der aus diesem Gesetz sich ergebenden Rechte bleibt die Klage hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung für den Betroffenen oder seine Rechtsnachfolger möglich:

1. gegen die Personalmitglieder, die den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit absichtlich herbeigeführt haben;

2. gegen die Rechtspersonen oder die Einrichtungen, auf die sich Artikel 1 bezieht, insofern der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit am Eigentum des Betroffenen Schaden verursacht hat;

3. gegen die Personen - außer den in Artikel 1 genannten Rechtspersonen oder Einrichtungen und den Mitgliedern ihres Personals -, die für den Unfall haftbar sind;

4. gegen die in Artikel 1 genannten Rechtspersonen oder Einrichtungen, zu deren Personal der Betroffene gehört, oder gegen die anderen Mitglieder dieses Personals, wenn der Unfall sich auf dem Arbeitsweg ereignet hat.

§ 2. Unbeschadet der Bestimmungen des Paragraphen 1 sind die in Artikel 1 genannten Personen oder Einrichtungen zur Zahlung der aus diesem Gesetz sich ergebenden Entschädigungen oder Renten verpflichtet.

Die aufgrund des gemeinen Rechts bewilligte Entschädigung kann jedoch nicht den kraft dieses Gesetzes bewilligten Entschädigungen hinzugefügt werden.

§ 3. Die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes führt von Rechts wegen dazu, daß die obengenannten Rechtspersonen oder Einrichtungen, zu deren Lasten die Rente geht, in alle Rechte, Klagen und Rechtsmittel treten, die der Betroffene oder seine Anspruchsberechtigten gemäß § 1 gegen die für den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit verantwortliche Person geltend machen könnten, und zwar zu dem durch dieses Gesetz festgelegten Betrag der Renten und Entschädigungen und dem Betrag, der dem Kapital dieser Renten entspricht.

Außerdem treten die obengenannten Rechtspersonen oder Einrichtungen, zu deren Lasten die Entlohnung geht, von Rechts wegen in alle Rechte, Klagen und Rechtsmittel ein, die der Betroffene gemäß § 1 gegen die für den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit verantwortliche Person geltend machen könnte, und zwar zu dem Betrag der während des Zeitraums zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit gezahlten Entlohnung.

Hinsichtlich der in Artikel 1 Nr. 5 und Nr. 6 dieses Gesetzes genannten Personalmitglieder tritt die Gemeinschaft von Rechts wegen an ihre Stelle, und zwar zu dem Betrag des Gehaltszuschusses, der während des Zeitraums zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit zugunsten der Betroffenen gezahlt wird. »

Aus dem Sachverhalt und aus der Begründung des Verweisungsrichters geht hervor, daß sich die Frage auf Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 beschränkt. Folglich beschränkt der Hof seine Untersuchung auf diese Bestimmung.

B.1.2. Artikel 2 des o.a. Gesetzes vom 3. Juli 1967, in seiner durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1973 geänderten Fassung, definiert den Arbeitsunfall wie folgt:

« Unter Arbeitsunfall versteht man den Unfall, der sich während und aufgrund der Ausübung des Amtes ereignet und eine Verletzung verursacht.

Der während der Ausübung des Amtes erlittene Unfall wird unter Vorbehalt des Gegenbeweises als aufgrund der Ausübung des Amtes erlitten angesehen. »

Absatz 3 desselben Artikels fügt dem hinzu:

« Als Arbeitsunfälle werden ebenfalls angesehen:

1. der Unfall, der sich auf dem Arbeitsweg ereignet hat und die Bedingungen erfüllt, um diese Beschaffenheit im Sinne von Artikel 8 des Arbeitsunfallgesetzes vom 10. April 1971 zu haben;

[...] ».

B.2. Artikel 14 des obengenannten Gesetzes vom 3. Juli 1967 führt in seinem Paragraphen 1 hinsichtlich der Personen, die Opfer eines Verkehrsunfalls sind, der unabsichtlich durch öffentlich-rechtliche Rechtspersonen oder Einrichtungen im Sinne von Artikel 1 des obengenannten Gesetzes in der am 5. Oktober 1991 anwendbaren Fassung verursacht wurde, und denen die durch dieses Gesetz garantierte Entschädigung zusteht, einen Behandlungsunterschied ein zwischen den Opfern eines Arbeitsunfalls und den Opfern eines Arbeitswegunfalls, insoweit nur Opfer dieser letztgenannten Kategorie - zusätzlich zu den Klagen, die auf den aus dem obengenannten Gesetz sich ergebenden Rechten beruhen - beim Gericht gegen die obengenannten öffentlich-rechtlichen Rechtspersonen oder Einrichtungen eine Haftungsklage einreichen können.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.1. Aus den Vorarbeiten wird ersichtlich, daß das Gesetz vom 3. Juli 1967 angenommen wurde, um Personalmitglieder des öffentlichen Dienstes « gegen die Folgen des Arbeitswegunfalls oder des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheiten abzusichern. Das angestrebte Ziel besteht darin, ihnen ein System zur Verfügung zu stellen, das mit dem im Privatsektor schon gängigen System verglichen werden kann ». Dennoch « hielt [die Regierung] es weder für möglich noch für wünschenswert, den Personalmitgliedern des öffentlichen Dienstes die gleichen Bestimmungen aufzuerlegen wie den Arbeitern und Angestellten des Privatsektors. Das Statut der Beamten enthält Besonderheiten, die berücksichtigt werden müssen und in bestimmten Fällen die Annahme eigener Regeln rechtfertigen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 1023/1, SS. 3 und 4; *Parl. Dok.*, Senat, 1966-1967, Nr. 242, SS. 2-3). Selbst wenn « von einer einfachen Ausweitung des Systems des Privatsektors auf den öffentlichen Sektor somit absolut nicht die Rede [ist] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1966-1967, Nr. 339, Bericht, S. 2), muß doch erwähnt werden, daß hinsichtlich der Definition der Begriffe Arbeitsunfall, Arbeitswegunfall und Berufskrankheit der « Parallelismus mit dem Privatsektor [...] dabei völlig verwirklicht [wird] » (ebenda S. 5).

Auch Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 wurde abgefaßt nach dem Vorbild von Artikel 19 des Arbeitsunfallgesetzes in der durch das Gesetz vom 11. Juni 1964 abgeänderten Fassung. Dieses letzte Gesetz hat im Privatsektor den Behandlungsunterschied zwischen einem Arbeitsunfall und einem Arbeitswegunfall eingeführt. Der Gesetzgeber war der Ansicht, das von den Artikeln 1382 und folgenden des Zivilgesetzbuches abweichende und für eigentliche Arbeitsunfälle geltende System der Pauschalentschädigung nicht länger für Arbeitswegunfälle aufrechterhalten zu müssen, und hat zugunsten der Opfer solcher Unfälle eine gemischte Regelung eingeführt, der zufolge die Opfer und ihre Anspruchsberechtigten einerseits ihren Anspruch auf eine als Mindestauszahlung geltende Pauschalentschädigung behalten, ohne daß ihnen die Beweislast hinsichtlich der eventuellen Schuld der Person, die den Unfall verursacht hat, auferlegt wird, und andererseits eine Entschädigung für den übrigen Schaden erhalten können, von dem den Regeln des gemeinen

Rechts zufolge nachgewiesen werden könnte, daß er durch die Schuld eines Dritten verursacht wurde, selbst wenn letzterer demselben Unternehmen angehört.

Artikel 19 des Arbeitsunfallgesetzes in der durch das Gesetz vom 11. Juni 1964 abgeänderten Fassung ist in Artikel 46 des Arbeitsunfallgesetzes vom 10. April 1971 übernommen worden.

Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 wurde seinerseits durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Juli 1973 ersetzt, um die in Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 vorgeschriebenen Grundregeln bezüglich der zivilrechtlichen Haftung zu übernehmen und dem öffentlichen Sektor anzupassen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1972-1973, Nr. 468/1, S. 5).

B.4.2. Obgleich das statutarische Personal im öffentlichen Dienst und Arbeitnehmer im Privatsektor in bezug auf Arbeitsunfälle unterschiedlichen, den eigenen besonderen Charakteristika dieser zwei Sektoren entsprechenden Regelungen unterliegen, muß für den in B.2 dargelegten Behandlungsunterschied der Parallelismus zwischen Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1973 und Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 berücksichtigt werden, so daß für beide Bestimmungen das gleiche gilt.

B.5. Der vom Gesetzgeber eingeführte Behandlungsunterschied zwischen den Opfern eines Arbeitsunfalls und den Opfern eines Arbeitswegunfalls entspricht einer rechtmäßigen Zielsetzung, nämlich der Sorge, allen Opfern die im Gesetz vom 3. Juli 1967 vorgesehene Grundentschädigung zu gewährleisten und in den Fällen, in denen ihm die Aufrechterhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Beschränkungen nicht mehr gerechtfertigt zu sein scheint, den Opfern eine größtmögliche Entschädigung zukommen zu lassen.

Indem der Gesetzgeber den Unterschied zwischen beiden Kategorien von Opfern auf die Feststellung stützte, daß für die zwei Arten von Unfällen ein Unterschied besteht hinsichtlich der Schwierigkeit, den Schadensbeweis zu erbringen und den kausalen Zusammenhang zwischen dem Schaden und der Schuld einer Rechtsperson oder Einrichtung im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 und ihrer Personalmitglieder zu bestimmen, und daß Arbeitswegunfälle sowohl zahlenmäßig als auch dem Schweregrad nach zugenommen hatten,

hat er einen Behandlungsunterschied aufgrund von Kriterien eingeführt, die diesen Unterschied objektiv und angemessen rechtfertigen.

Somit hat der Gesetzgeber einen Behandlungsunterschied eingeführt, der mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung nicht unvereinbar ist.

B.6.1. Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1973 abgeänderten Fassung verweist für die Definition des Arbeitswegunfalls auf Artikel 8 des Arbeitsunfallgesetzes vom 10. April 1971. Aus der Kombination der Artikel 7 und 8 dieses Gesetzes hat die Rechtsprechung einen anderen Unterschied zwischen den Opfern eines Verkehrsunfalls abgeleitet: einerseits als Opfer eines Verkehrsunfalls, der sich ereignet, während das Opfer sich unter der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers befindet, so daß er als Arbeitsunfall eingestuft wird, anders gesagt, ein Unfall, der sich während und aufgrund der Durchführung des Arbeitsvertrags ereignet, und andererseits als Opfer eines Verkehrsunfalls, der kein Arbeitsunfall ist, weil er sich ereignet, während das Opfer nicht unter der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers steht. Im ersten Fall kann das Opfer nur die Pauschalarbeitsunfallentschädigung beanspruchen; im zweiten Fall bleibt ihm überdies ggf. die gemeinrechtliche Klage, so wie festgelegt in Artikel 46 des Arbeitsunfallgesetzes (siehe u.a. Kass., 14. März 1968, *Pas.*, 1968, SS. 880-882; Kass., 19. September 1972, *Pas.*, 1973, SS. 67-69; Kass., 28. Januar 1975, *Pas.*, 1975, SS. 552-555).

Das Vorhandensein des Weisungsbefugnisverhältnisses wird vom Tatrichter aufgrund verschiedener Kriterien beurteilt, die sich hauptsächlich auf den obligatorischen oder nicht obligatorischen Charakter des organisierten Transports von Arbeitnehmern, bei dem sich der Unfall ereignet, auf das Bezahlen oder Nichtbezahlen von Lohn für die Dauer des Transports und manchmal selbst auf das Erreichen oder Nichterreichen des Arbeitsplatzes beziehen.

Diese Rechtsprechung gilt gleichermaßen für Arbeitsunfälle im öffentlichen Sektor.

B.6.2. Daß das Opfer unter der Weisungsbefugnis der in Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 genannten Rechtsperson oder Einrichtung stand oder nicht, ist ein objektives Unterscheidungskriterium. Unter Berücksichtigung des Ziels und der Folgen der beanstandeten gesetzlichen Bestimmung ist dieses Unterscheidungskriterium allerdings nicht

relevant. Die Tatsache, daß ein Personalmitglied unter der Weisungsbefugnis der in Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 genannten Rechtsperson oder Einrichtung steht oder nicht, beeinflußt nämlich in keiner Weise die Existenz und die Zunahme von Verkehrsunfällen, die ein Abweichen des Gesetzgebers von der Pauschalentschädigungsregelung gerechtfertigt hatten; aus dieser Tatsache ergibt sich kein Zusammenhang mit dem Ernst des Schadens, der aus derartigen Unfällen für die Personalmitglieder entsteht, und ebensowenig wirkt sie sich auf die Schwierigkeit aus, den kausalen Zusammenhang zwischen dem Schaden und der Schuld der in Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 genannten Rechtsperson oder Einrichtung und ihrer Personalmitglieder zu beweisen.

Folglich ist, unter Bezugnahme auf die Möglichkeit, eine gemeinrechtliche Klage hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung einzureichen, der eingeführte Unterschied zwischen den Opfern eines von der in Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 genannten Rechtsperson oder Einrichtung und ihren Personalmitgliedern unabsichtlich verursachten Unfalls, je nachdem, ob sie unter der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers stehen oder nicht, nicht gerechtfertigt.

B.7.1. Allerdings muß der oben dargelegte Parallelismus zwischen der beanstandeten Bestimmung und Artikel 46 des Arbeitsunfallgesetzes vom 10. April 1971 berücksichtigt werden. Die Vorarbeiten zum Gesetz vom 11. Juni 1964 scheinen nicht ausgeschlossen zu haben, daß die Klage hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung in Anwendung von Artikel 46 des Arbeitsunfallgesetzes dem Opfer des durch den Arbeitgeber, seine Bevollmächtigten oder Angestellten unabsichtlich verursachten Verkehrsunfalls, der sich ereignete, während das Opfer unter der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers stand, eingeräumt wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 1962-1963, Nr. 593/1, S. 2), so daß man davon ausgehen kann, daß der Gesetzgeber mit Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 bezüglich des Opfers eines durch eine in Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 genannte Rechtsperson oder Einrichtung und ihre Personalmitglieder unabsichtlich verursachten Verkehrsunfalls das gleiche Ziel anstrebte.

B.7.2. Angesichts der Feststellung, daß das Problem der Beweislast sich nicht anders stellt, wenn der Verkehrsunfall sich zu einem Zeitpunkt ereignet, an dem das Personalmitglied, und sei es nur indirekt, unter der Weisungsbefugnis der in Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 genannten Rechtsperson oder Einrichtung steht, und unter

Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsverhältnisse, die immer höhere Ansprüche an die Mobilität der Personalmitglieder stellen, fällt unter den Begriff « Arbeitswegunfall » auch jeder Unfall, der sich bei der Durchführung des vom Arbeitnehmer aufgrund eines Arbeitsvertrags zu erfüllenden Auftrags auf öffentlichen Straßen, außerhalb des üblichen Arbeitsplatzes und außerhalb des Rahmens der Berufstätigkeit des Arbeitnehmers ereignet (*Parl. Dok.*, Kammer, 1962-1963, Nr. 593/1, S. 2).

In dieser Interpretation des Artikels 46 des Arbeitsunfallgesetzes verstößt der Unterschied zwischen den Opfern eines Arbeitsunfalls und den Opfern eines Arbeitswegunfalls nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, in der am 5. Oktober 1991 geltenden Fassung, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, daß er, den gemeinrechtlichen Regeln für zivilrechtliche Haftung zufolge, dem Personalmitglied eine vollständige Entschädigung vorenthält, das Opfer eines durch die in Artikel 1 des obengenannten Gesetzes genannten öffentlich-rechtlichen Rechtspersonen oder Einrichtungen und ihre Personalmitglieder unabsichtlich verursachten Verkehrsunfalls ist, während das Opfer unter der Weisungsbefugnis dieser Rechtsperson oder Einrichtung steht.

- Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, in der am 5. Oktober 1991 geltenden Fassung, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, daß er, den gemeinrechtlichen Regeln für zivilrechtliche Haftung zufolge, dem Personalmitglied eine vollständige Entschädigung bewilligt, das Opfer eines durch die in Artikel 1 des obengenannten Gesetzes genannten öffentlich-rechtlichen Rechtspersonen oder Einrichtungen und ihre Personalmitglieder unabsichtlich verursachten Verkehrsunfalls ist, selbst wenn das Opfer unter der Weisungsbefugnis dieser Rechtsperson oder Einrichtung steht.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) H. Boel